

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 2. Mai 2019

Nr. 9/2019

Nr. 70	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung - Vorkaufsrecht, Spitalgasse 9, Kirchenlamitz, Fl.Nr. 225	Seite 59	Nr. 73	Markt Thierstein; Haushaltssatzung für 2019	Seite 62
Nr. 71	Stadt Marktleuthen - TenneT TSO GmbH; Waldermittlung Ostbayernring Abschnitt Mechlenreuth – Bezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz	Seite 59	Nr. 74	Stadt Weißenstadt; Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 18.04.2019	Seite 62
Nr. 72	Stadt Schönwald; Satzung für den Jugendbeirat vom 16.04.2019	Seite 60			

Nr. 70

Nr. 71

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz hat mit Bescheid vom 19.03.2019 (Aktenzeichen: 150-6103/19-7) das allgemeine Vorkaufsrecht (Verkaufsgegenstand: Spitalgasse 9, Kirchenlamitz, Fl.Nr. 225 Gem. Kirchenlamitz) gegenüber dem Herrn D.-V. No. ausgeübt.

Eine Abschrift vom o. g. Bescheid sollte dem

**Herrn Ermea Cirpaci, geb. am 21.10.1999,
im notariellen Kaufvertrag angegebene Adresse: 95111 Rehau,
Angergäßchen 4**

zugestellt werden. Herr Ermea Cirpaci ist allerdings unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Zimmer 0.14, hinterlegt ist.

Herr Ermea Cirpaci wird hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 11.11.1970 -VwZVG- in der Fassung vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 16.04.2019,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Stadt Marktleuthen – TenneT TSO GmbH

Ortsübliche Bekanntmachung: Waldwertermittlung Ostbayernring Abschnitt Mechlenreuth – Bezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz

Für den geplanten Ersatzneubau Ostbayernring (380-kV-Freileitung von Redwitz – Schwandorf) be-ginnen ab 20. Mai 2019 im Abschnitt Mechlenreuth – Bezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz parallel zum Planfeststellungsverfahren die Wertermittlungen von Waldbeständen.

Ziel der Wertermittlung der Waldbestände ist die Erfassung des Bestandwertes und der Hiebsunreife als Grundlage der Ermittlung einer angemessenen Entschädigungszahlung für notwendige Flächenin-anspruchnahmen. Die Vorortbegehungen finden je nach Wetterverhältnissen von Mai 2019 bis Sep-tember 2019 hinweg statt.

Die betroffenen Waldgrundstücke sind in den Planfeststellungs-unterlagen, den Lage- und Grunder-werbsplänen zu entnehmen.

Der öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Waldwertermittlung – Herr Wilfried Reuder – wird die Wertermittlung vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass der beauftragte Gutachter Grundstücke betritt sowie Wald- und landwirt-schaftliche Wege befährt. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Für einen reibungs-losen Ablauf der Waldbewertung bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und deren Pächter, Herrn Reuder den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht bei der Waldwertermittlung voraussichtlich nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Ina-Isabelle Haffke
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
E-Mail: ostbayernring@tennet.eu
Telefon: +49 (0)921 50740-4070

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44

Vorarbeiten

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Bau-durchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Nr. 72

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Schönwald

Vom 16. April 2019

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe

1. Die Stadt Schönwald bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schönwald eine Jugendvertretung. Sie erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Schönwald“.
2. Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Der Jugendbeirat soll das allgemeine Verständnis für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Schönwalder Bevölkerung fördern. Er übt beratende Tätigkeiten aus. Der Jugendbeirat kann dazu auf eigene Initiative an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu kinder- und jugendrelevanten Fragen abgeben oder sich auf Aufforderung des Stadtrats, eines Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters äußern. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens drei und bis zu elf gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ergibt sich während des Wahlverfahrens (§ 4).

- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirats müssen Einwohner der Stadt Schönwald sein.
- (3) Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadtverwaltung können keine Mitglieder des Jugendbeirats werden.
- (4) Auf ausdrückliche Einladung des Jugendbeirats nehmen der erste Bürgermeister, der zweite Bürgermeister oder weitere Stadtratmitglieder an der Sitzung des Jugendbeirats teil. Sie besitzen jedoch nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

§ 3

Wahlversammlung

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Jugendbeirats werden in einer allgemeinen Versammlung gewählt, zu der der erste Bürgermeister der Stadt Schönwald mit öffentlicher Bekanntmachung an der Amtstafel und in der örtlichen Presse einlädt. Zusätzlich kann er im Benehmen mit dem Stadtrat und mit dem Jugendbeirat noch weitere Bekanntmachungen veranlassen und schriftliche Einladungen versenden. Im Einladungsschreiben bzw. in den Bekanntmachungen ist auf den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Jugendbeirats“ hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind alle anwesenden Kinder und Jugendlichen der Stadt Schönwald bis zum einschließlich 25. Lebensjahr.
- (2) Gewählt werden können alle Jugendlichen der Stadt Schönwald, die am Wahltag das 12. und noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, nicht dem Stadtrat der Stadt Schönwald angehören und am Wahltag anwesend sind.

§ 4

Wahlverfahren

Der erste Bürgermeister leitet die Wahlversammlung. Er erläutert den Zweck der Zusammenkunft und erläutert das Wahlverfahren. Auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters bestimmt die Wahlversammlung einen Schriftführer und zwei Besitzer als Wahlausschuss. Er fordert die anwesenden Teilnehmer auf, ihm mindestens drei wählbare Bewerber für den Beirat vorzuschlagen. Der Schriftführer notiert die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Nennung. Wenn keine weiteren Vorschläge mehr zu erwarten sind, erklärt der erste Bürgermeister diesen Teil des Wahlverfahrens für beendet. Er gibt anschließend den vorgeschlagenen Bewerbern die Möglichkeit sich und ggf. ihr Wahlprogramm der Versammlung kurz vorzustellen. Sodann eröffnet er die Abstimmung. Über die Bewerber wird einzeln in der Reihenfolge ihrer Nennung durch den Schriftführer mittels Handaufheben abgestimmt. Die Beisitzer zählen dabei die Anzahl der Stimmen, die jeder Bewerber erhält. Gewählt sind die sechs Bewerber, die jeweils eine relative Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und die sechs höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die weiteren Bewerber, die mindestens eine relative Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten haben, werden Listennachfolger. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Erhalten weniger als sechs, jedoch mehr als zwei Bewerber eine relative Mehrheit, so sind diese in den Beirat gewählt.

§ 5

Dauer der Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirats endet vorzeitig
 - bei Auflösung des Beirats.
 - bei Rücktritt des Mitglieds.
 - beim Verlust des Wohnsitzes.
 - durch Tod des Mitglieds.
 - bei der Wahl eines Mitglieds in den Stadtrat mit Beginn von dessen Wahlzeit.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt der nächsten Listennachfolger (§ 4 Satz 12) als nach. Gibt es keinen Listennachfolger und wären mit dem Ausscheiden des Beiratsmitglieds weniger als drei Mitglieder im Beirat vertreten, ist ein Nachfolger zu wählen; §§ 3 und 4 gelten dafür entsprechend.

§ 6 Vorsitz

Der Jugendbeirat wählt in jeweils getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl jeweils

- einen Sprecher,
- einen stellvertretenden Sprecher,
- einen Schriftführer und
- einen stellvertretenden Schriftführer.

Der Sprecher soll zum Zeitpunkt seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht für seinen Vertreter.

(2)Die Sitzungen des Jugendbeirats werden vom Sprecher nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder. Der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats.

(3)Der Sprecher führt die Bezeichnung „Jugendsprecher der Stadt Schönwald“. Er vertritt den Jugendbeirat nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

(4)Der Sprecher wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten vom stellvertretenden Sprecher vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird. Der Sprecher erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Schönwald und der Ausschüsse, wenn Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind. Insoweit ist er zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse einzuladen. Er berichtet regelmäßig (mind. einmal jährlich) im Stadtrat über die eigene Arbeit.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Jugendbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Mitglied den Sprecher.

Zu besonderen Themen können an den Sitzungen des Jugendbeirats einzelne Fachberater, Vereins- oder Verbandsvertreter oder Bedienstete der Stadt beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

§ 8 Einladungen

Der nächste Sitzungstermin soll schon am Ende einer Sitzung festgelegt werden. Die dazugehörige Einladung soll den Mitgliedern des Jugendbeirats mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Zustellung der Einladung erfolgt über die Stadt Schönwald.

§ 9 Beschlussfassung

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 10 Abstimmung

(1)Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Mitglieder des Jugendbeirats sind an Weisungen nicht gebunden.

(2)Die Beschlüsse des Jugendbeirats werden dem ersten Bürgermeister der Stadt Schönwald zugeleitet. Die Stadt Schönwald ist gehalten

die Beschlüsse und Empfehlungen in angemessener Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 11 Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder.
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
- den Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.
- die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung).
- die gestellten Anträge.
- die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
- die Ergebnisse der Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Sprecher und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Vergütung und Kostenerstattung

(1)Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder kein Sitzungsgeld bezahlt.

(2)Die Stadt erstattet dem Jugendbeirat im Rahmen der Möglichkeiten ihres Haushalts auf Antrag die notwendigen Auslagen.

§ 13 Öffentlichkeit

(1)Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

(2)Die öffentlichen Sitzungen bestehen aus einem allgemeinen und einem geschlossenen Teil. Im allgemeinen Teil der Sitzung können Kinder und junge Menschen jeden Alters Wünsche, Anregungen und Beschwerden vortragen und mit den Mitgliedern des Jugendbeirats diskutieren; Abstimmungen finden hier nicht statt. Im geschlossenen Teil der Sitzung sind nur noch die Mitglieder des Jugendbeirats rede- und stimmberechtigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Schönwald, 16.04.2019,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Thierstein
für das Haushaltsjahr 2019**

Stadt Weißenstadt

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thierstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.444.500 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.652.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel, Fichtelgebirge als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28. März 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thierstein, 29.03.2019,

Markt Thierstein;
gez. Schobert, Erster Bürgermeister

**Satzung über die Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages**

vom 18.04.2019

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Weißenstadt folgende Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Weißenstadt über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 16.02.2012 (Kreisamtsblatt Nr. 18/2012 vom 16.08.2012), zuletzt geändert mit Satzung vom 11.03.2015 (Kreisamtsblatt Nr. 6/2015 vom 02.04.2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird der Wert 1,00 EURO durch den Wert 1,50 EURO ersetzt.

2. In § 4 Abs. 4 wird der Wert 0,50 EURO durch den Wert 0,75 EURO ersetzt.

3. In § 4 Abs. 5 wird der Wert 0,50 EURO durch den Wert 0,75 EURO ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, 18.04.2019,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister